

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/3281 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Prozesskostenhilfegesetz)**

#### **A. Problem**

Das EG-Prozesskostenhilfegesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/8/ EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen. Insbesondere soll das Verfahren der Beantragung von Prozesskostenhilfe im Ausland durch die Entwicklung von Standardformularen und die Festlegung von Übermittlungs- und Empfangsstellen für den Bürger erleichtert werden. Darüber hinaus soll durch eine Änderung des Prozesskostenhilfrechts der Zivilprozessordnung die Gleichbehandlung von juristischen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet und dort ansässig sind, mit inländischen juristischen Personen gewährleistet werden. Die Richtlinie ist in ihren wesentlichen Teilen bis zum 30. November 2004 umzusetzen.

#### **B. Lösung**

Annahme des EG-Prozesskostenhilfegesetzes, das im Buch 11 der Zivilprozessordnung einen dritten Abschnitt schafft, dessen Vorschriften das nationale Prozesskostenhilfrecht ergänzen, um den Besonderheiten der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe Rechnung zu tragen. Geregelt werden insbesondere Zuständigkeiten, die verfahrensmäßige Behandlung von Ersuchen und Sprachenfragen. Zudem wird das Beratungshilfegesetz in Fällen grenzüberschreitender Beratungshilfe auch für Angelegenheiten geöffnet, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist. Durch eine Ergänzung des Rechtspflegergesetzes soll die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die mit der Einführung grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe entstehen, dem Rechtspfleger übertragen werden. Schließlich enthält der Entwurf Ergänzungen des Kostenrechts.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3281 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1077 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

b) Nach § 1078 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.“

2. Der Einleitungssatz zu Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:“.

3. Der Einleitungssatz zu Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:“.

4. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 27. Oktober 2004

### Der Rechtsausschuss

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Michael Grosse-Brömer**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Michael Grosse-Brömer, Jerzy Montag und Rainer Funke

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3281 in seiner 114. Sitzung am 17. Juni 2004 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

### II. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 61. Sitzung am 27. Oktober 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

### III. Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 15/3281 verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

#### Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1077 Abs. 1 Satz 3 – neu – ZPO)

Die Konzentrationsermächtigung ist um eine Subdelegationsermächtigung zu ergänzen. In der Regel wird die Entscheidung über die Verfahrenskonzentration innerhalb der Länder den Landesjustizverwaltungen obliegen. Die ZPO trägt dem an anderer Stelle durch eine Subdelegationsermächtigung Rechnung (vgl. § 130b Abs. 2, § 703c Abs. 3 ZPO). Gründe für eine Abweichung im Fall des § 1077 Abs. 1 ZPO-E sind nicht ersichtlich.

#### Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1078 Abs. 1 Satz 2 – neu – ZPO)

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie sind eingehende Anträge auf Prozesskostenhilfe in der Amtssprache des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsbehörde – für Deutschland also in deutscher Sprache – auszufüllen und die beigelegten Anlagen in diese Sprache zu übersetzen. Nach Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten durch Erklärungen gegenüber der Kom-

mission die Verwendung weiterer Amtssprachen gestatten. Für Deutschland sollte allein die deutsche Sprache zulässig sein. Dies entspricht § 184 GVG, wonach die Gerichtssprache deutsch ist. Dementsprechend ist auch für eingehende Ersuchen nach dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen und nach der EG-Beweisaufnahmeverordnung die deutsche Sprache bzw. eine deutsche Übersetzung vorgeschrieben (vgl. § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 1977, BGBl. I S. 3105 sowie § 1075 ZPO i. d. F. des EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetzes, BGBl. I S. 2166 sowie die Begründung der Bundesregierung zu dem zugehörigen Gesetzentwurf, Bundesratsdrucksache 239/03 bzw. Bundestagsdrucksache 15/1062).

Dass allein die deutsche Sprache zugelassen ist, sollte in dem Umsetzungsgesetz klargestellt werden. Dies dürfte sich zwar bereits aus § 184 GVG ergeben. Jedoch ist ohne eine entsprechende Klarstellung zu befürchten, dass ein Umkehrschluss zu den oben genannten Bestimmungen gezogen und damit eine unnötige Unsicherheit hervorgerufen werden könnte.

#### Zu den Artikeln 5 und 7

Mit den Änderungen in den Artikeln 5 und 7 wird der Gesetzentwurf zum EG-Prozesskostenhilfegesetz im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Verkündung des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMOG) aktualisiert.

#### Zu Artikel 9

Es ist abzusehen, dass die von der Richtlinie zur Umsetzung in nationales Recht gesetzte Frist geringfügig überschritten werden wird. Um das Gesetz nach Abschluss der Beratungen möglichst zeitnah in Kraft treten zu lassen, ist die für Artikel 9 vorgesehene Änderung erforderlich.

Berlin, den 27. Oktober 2004

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Michael Grosse-Brömer**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter